

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AGB

Tyrolean Jet Service Nfg GmbH & Co KG (im Folgenden TJS genannt)

§ 1 Bestimmungen hinsichtlich des Vertrages zwischen Charterer und seinen Kunden:

Der Charterer und TJS stimmen überein, dass bei allen Flugtransporten nicht nur dem Charterer sondern auch TJS eine Parteienstellung im Vertrag zwischen Charterer und seinen Kunden eingeräumt wird. Der Charterer stellt sicher, dass alle folgenden Bestimmungen in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Charterers in Bezug auf den Vertrag zwischen dem Charterer und allen seinen Kunden aufgenommen wird:

1. TJS wird bezüglich aller Flugtransporte Parteienstellung hinsichtlich des Vertrags zwischen dem Charterer und seinen Kunden eingeräumt. Die Haftung von TJS hinsichtlich des Kunden des Charterers ist abhängig von der Zahlung aller finanzieller Verbindlichkeiten des Charterers im Hinblick auf den Charterflug seines Kunden.
2. Die Haftung
 - a. im Todesfall oder bei Körperverletzung ist unbegrenzt;
 - b. bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks ist beschränkt auf 1.131 SZR; Reisegepäck mit einem darüber hinaus gehenden Wert muss bei der Abfertigung der Airline bekannt gegeben werden oder vom Passagier vor Reiseantritt zur Gänze versichert werden.
 - c. bei Schäden verursacht durch eine Verspätung der Beförderung des Reisegepäck ist beschränkt auf 1.131 SZR und bei Schäden verursacht durch eine Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen ist die Haftung beschränkt auf 4.694 SZR.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Haftungsbestimmungen für Passagiere und deren Reisegepäck inklusive der Fristen für Schadenersatzforderungen und der Möglichkeit, eine besondere Erklärung für das Reisegepäck abzugeben gemäß Artikel 6 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, ist der Anlage als Annex./1 beigelegt.

3. Die Personenunfallversicherung für Passagiere ist beschränkt auf EUR 363.365 (Deutschland EUR 600.000) im Todesfall oder im Falle dauernder Behinderung (Invalidität).

§ 2 Transportdokumente

1. Wenn der Charterer, der den Chartervertrag abschließt, kein Luftfahrtunternehmen ist und der Flug im Namen von TJS durchgeführt wird, ist TJS verantwortlich für die Ausstellung von Flugtickets für alle mitgeführten Passagiere.
2. Sollte jedoch ein Luftfahrtunternehmen (z.B. Lufttransportunternehmen, Reiseveranstalter) den Chartervertrag abschließen, so obliegt es diesem Luftfahrtunternehmen die Flugtickets für alle mitgeführten Passagiere auszustellen.
3. Sollte das Luftfahrtunternehmen die Flugtickets nicht oder diese nicht ordnungsgemäß ausstellen, so übernimmt das Luftfahrtunternehmen die Haftung für jeglichen Verlust, Beschädigung, Haftung oder Strafen, welche aufgrund der mangelhaften Ausstellung der Flugtickets entstehen, und hat TJS schadlos zu halten.
4. Der Charterer hat TJS jede Körperverletzung eines Passagiers oder jede Beschädigung des Reisegepäcks unverzüglich ohne Aufschub oder bis spätestens bei Abschluss des Fluges zu melden. Ebenso ist TJS vom

Charterer über jede Beschädigung des Frachtgutes ohne Aufschub nach der Zustellung in Kenntnis zu setzen, ansonsten werden alle Schadenersatzforderungen für Beschädigungen nicht anerkannt.

5. Wenn TJS die Transportdokumente nach § 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszustellen hat, ist der Charterer verpflichtet, sämtliche Informationen und jegliche Unterstützung TJS zukommen zu lassen, die notwendig sind, um diese Dokumente auszustellen. Im Speziellen sind Passagierlisten und andere Informationen über Passagiere, Reisegepäck und Frachtgut durch den Charterer an TJS rechtzeitig weiterzuleiten. Der Charterer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Dokumenten verantwortlich. Der Charterer haftet außerdem für Schäden, die TJS aufgrund von Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben entstehen. Außerdem entlastet der Charterer TJS von jeglicher Haftung, die aus Schadenersatzansprüchen von Dritten daraus resultieren.

§ 3 Tickets und Reisedokumente

1. Der Charterer hat Sorge zu tragen, dass alle Passagiere die notwendigen Tickets und Reisedokumente vor dem Abflug mitführen. Ansonsten ist TJS nicht verpflichtet, diese Passagiere zu befördern. TJS übernimmt bei einer solchen Verweigerung der Beförderung keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
2. Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Passagiere und der Frachtführer sich an alle Zoll- und Pass-Bestimmungen, Bestimmungen der Gesundheitsbehörden und an alle anderen anwendbaren Gesetze und Verordnungen jener Länder, in denen das Flugzeug planmäßig landet, halten. Alle Kosten, die aufgrund der Nichteinhaltung all dieser Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen anfallen, gehen zu Lasten des Charterers.

§ 4 Flugdokumente und Fluggenehmigungen

1. Es obliegt der Verantwortung von TJS sämtliche Dokumente und Genehmigungen, die für die Durchführung des Fluges erforderlich sind, wie z.B. jene Luftfahrtdokumente und Genehmigungen, die für die maßgeblichen Gesetze und internationalen Bestimmungen notwendig sind, vollständig bereit zu stellen. Der Charterer ist verpflichtet, alle Informationen, die von TJS benötigt werden, zur Verfügung zu stellen und TJS angemessen bei der Bereitstellung dieser Dokumente und Genehmigungen zu unterstützen.
2. TJS ist nicht haftbar für Konsequenzen, die aufgrund der Verweigerung solcher Genehmigungen (z.B. Fluggenehmigungen, Überfluggenehmigungen, Landeerlaubnis) auftreten, vorausgesetzt TJS hat alle notwendigen Dokumente und Informationen rechtzeitig vom Charterer erhalten und hat rechtzeitig und ordnungsgemäß diese Genehmigungen beantragt.
3. Wenn der Charterer ein Luftfahrtunternehmen ist und wenn der Flug im Auftrag dieses Luftfahrtunternehmens durchgeführt wird, so ist dieses Luftfahrtunternehmen verpflichtet, die Fluggenehmigungen, die Überfluggenehmigungen und die Landeerlaubnis, die für die Durchführung des Fluges notwendig sind, zu beantragen. Die daraus resultierenden Kosten für diese Genehmigungen sind vom Charterer zu tragen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der Charterer ist ebenso verantwortlich für den Erhalt dieser Genehmigungen und für jene Konsequenzen, die eine Verzögerung der Genehmigungen auslöst.
4. Alle weiteren Dokumente, die zur Durchführung von Inlands- oder internationalen Flügen erforderlich sind, auch wenn der Transport nicht in der Luft stattfindet, sind vom Charterer bereit zu stellen.

§ 5 Flugzeug und Crew

1. TJS ist verpflichtet, ein Flugzeug samt Crew, Ausrüstung und Treibstoff entsprechend den Vorschriften zur Verfügung zu stellen.
2. TJS als auch der Kapitän des Flugzeugs sind berechtigt, eigenmächtig zu entscheiden, welche Waren befördert werden und wo die Fracht im Flugzeug untergebracht wird, ob der Flug durchgeführt wird oder nicht, ob eine Landung durchgeführt wird oder nicht und ähnliches, falls solche Entscheidungen aus sicherheits-

oder technischbedingten Gründen notwendig sind. Der Charterer hat kein Recht gegen eine solche Entscheidung Einspruch zu erheben. Alle Passagiere haben den Anordnungen der Crew stets Folge zu leisten. TJS hat die gesamte operative Kontrolle über das Flugzeug. Dies beinhaltet - ist jedoch nicht nur beschränkt - auf folgende Entscheidungen:

- a. welche Güter befördert werden,
 - b. wie und wo die Fracht beladen wird,
 - c. ob Flüge oder Landungen durchgeführt werden, falls solche Entscheidungen aus sicherheits- oder technischbedingten Gründen notwendig sind.
3. TJS ist berechtigt, das gemäß § 5 Punkt 1 eingesetzte Flugzeug während geplanter Stehzeiten abzuziehen und anderweitig zu verwenden.

§ 6 Beladen und Entladen

1. Das Gewicht des Flugreisegepäcks ist abhängig vom Flugzeugtyp, der Passagierzahl und der Flugdauer. Der für das Flugzeug verantwortliche Pilot ist befugt, das Gewicht des Flugreisegepäcks im Hinblick auf die Flugsicherheit festzulegen.
2. Wenn ein Chartervertrag für einen Frachttransport abgeschlossen wird, so hat der Charterer die Kosten und die Risiken der Be- und Entladung des Flugzeuges zu übernehmen. Der Charterer ist außerdem verpflichtet, das Material zum Vertäuen der Ladung nach den Anweisungen von TJS bereit zu stellen.
3. TJS ist berechtigt, zu seinem eigenen Zweck und Nutzen jene Teile der Nutzlast zu verwenden, welche nicht mehr vom Charterer gebraucht wird.
4. Der Charterer trägt die Verantwortung dafür, dass:
 - a. die zu befördernde Fracht keine Güter beinhaltet, die das Flugzeug und die Personen gefährden können oder deren Transport durch Gesetze, Verordnungen oder Auflagen eines Landes, von welchem abgeflogen, welches an- oder überflogen wird, verboten ist.
 - b. die zu befördernde Fracht zum Lufttransport geeignet ist und so verpackt ist, dass ein Lufttransport möglich ist.
 - c. Keine lebenden Tiere oder andere Lebewesen zum Transport angenommen werden, außer es wurde in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
 - d. TJS über die Mitnahme von Sportwaffen und Munition rechtzeitig vor Abflug informiert wird.

§ 7 Charterpreis

1. Der Preis, der im Chartervertrag fixiert wurde, enthält folgende Posten:
 - a. Ausgaben, die für die Operation und Wartung des Flugzeuges anfallen,
 - b. Bezahlung der Flugzeug Crew,
 - c. Versicherungsprämie entsprechend § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - d. Lande- und Parkgebühren wie auch die Kosten für die Bodenabfertigung und alle anderen Kosten, die beim Handling des Flugzeuges entstehen,
 - e. Flughafen-Passagier-Gebühren, wenn sie nicht direkt vom Passagier bezahlt werden müssen und
 - f. Internationale Fluggebühren
2. Im Besonderen sind im Charterpreis folgende Kosten nicht enthalten:
 - a. Kosten, die beim Transport der Passagiere zu und vom Flughafen anfallen,
 - b. Visa-Kosten, Kosten, die bei der Zollabfertigung anfallen, Flughafen-Passagier-Gebühren außerhalb von Österreich und alle anderen Kosten, außer der obgenannten, die im Zusammenhang mit Passagieren und deren Reisegepäck anfallen
 - c. Zusätzliche Kosten, die aufgrund von Abänderungen der Bestimmungen des Chartervertrages auf Wunsch des Charterers oder aufgrund von Abänderungen, die vom Charterer veranlasst werden, anfallen.
 - d. Kosten, die aufgrund von höherer Gewalt entstehen.

- e. Lizenzgebühren
 - f. Kosten für Flugzeug-Enteisung bei Bedarf werden nach Aufwand weiterverrechnet.
3. TJS ist berechtigt, den Charterpreis entsprechend anzupassen, wenn die Kostenänderung nach Vertragsabschluss und vor der Beendigung des Fluges eintritt.
 4. Jegliche Änderungen auf Wunsch oder Veranlassung des Charterers gehen zu dessen Lasten.

§ 8 Catering

TJS bietet seinen Passagieren an Bord kleine Mahlzeiten und Softdrinks an.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Der im Chartervertrag vereinbarte Charterpreis ist vor Beginn des Charterfluges fällig. Alle Aufwendungen von TJS, die nicht im Charter Preis inkludiert sind, werden zur Gänze an den Charterer in EUR oder USD weiterverrechnet. Der Charterer ist verpflichtet, diese von TJS geleisteten Zahlungen sofort nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

§ 10 Entschuldbare Verspätungen

1. TJS ist nicht haftbar für Verspätungen oder die Absage eines Fluges aufgrund von:
 - a. Gründen, die trotz sorgfältiger Kontrolle auftreten, im Speziellen technische Defekte,
 - b. Gesetzen oder das Aussetzen von Gesetzen einer zivilen oder militärischen Behörde, behördliche Prioritäten, Feuer, Streik, Flut, Epidemien, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Bürgerkrieg und Ausschreitungen.
 - c. Wetterbedingungen (einschließlich - aber nicht eingeschränkt - auf Nebel, Schneefall, Eis oder Schnee am Rollfeld, nicht ausreichende Sichtbedingungen)

TJS ist in keinster Art und Weise verpflichtet, einen anderen Flug zu stornieren, um den Charterflug durchführen zu können.

TJS ist nicht haftbar für Folgeschäden/Vermögensschäden aufgrund von Verspätungen oder Absagen.

2. Für den Fall einer Flugverspätung, die von TJS zu rechtfertigen ist, ist es TJS vorbehalten zu entscheiden, ob die Passagiere zu ihren Wohnsitzen zurückkehren oder auf Kosten von TJS in von TJS ausgewählten Hotels bis zum Flugantritt bleiben. Im Falle eines Frachttransportes muss TJS in erster Linie entscheiden, ob die Fracht bis zum Flugantritt gelagert wird oder ob die Fracht auf Kosten von TJS auf anderem Wege befördert wird.
3. Wenn Passagiere am Flughafen nicht rechtzeitig erscheinen oder das Reisegepäck oder die Fracht nicht rechtzeitig zur Beladung bereit stehen, ist TJS nicht verpflichtet, den Flug aufzuschieben. TJS akzeptiert jedoch eine geringfügige Verspätung wenn durchführbar. Falls diese Verspätung aus obgenannten Gründen länger als eine Stunde dauert, ist TJS berechtigt, diesen Flug als vom Charterer storniert zu betrachten und die vereinbarten Stornogebühren in Rechnung zu stellen.
4. TJS ist bestmöglichst bemüht den/die Flüg(e) durchzuführen falls technische Defekte oder Verzögerungen auftreten.

§ 11 Verhinderung der Durchführung des vereinbarten Transportes

1. Wenn TJS nicht in der Lage ist, den Verpflichtungen des Chartervertrages ganz oder teilweise nachzukommen, wird TJS sich bestmöglichst bemühen, einen alternativen Transport nach TJS Wahl und auf TJS Kosten entweder für den ganzen Flug oder für den noch durchzuführenden Teil des Fluges anzubieten.

2. Wenn ein Flug ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden kann oder ein Flug mehr als 24 Stunden verspätet ist aus den in § 11 genannten Gründen, so ist TJS verpflichtet, nur jenen Anteil des Charterpreises zurückzuerstatten, der jener Länge des vereinbarten Charterfluges entspricht, der nicht durchgeführt wurde. Alle weiteren Forderungen werden ausgeschlossen.
3. Sollte der Charterflug auch einen Rückflug enthalten, so ist der Teil des Chartervertrages, der den Rückflug betrifft, durch die aus obengenannten Gründen unvollständige Durchführung des Hinfluges nicht betroffen, vorausgesetzt, die Passagieren haben ihr endgültiges Ziel erreicht und TJS ist in der Lage, den Rückflug planmäßig durchzuführen.

§ 12 Stornierung des Chartervertrages und Rücktritt vom Chartervertrag

1. TJS ist berechtigt, den Chartervertrag mit sofortiger Wirkung zu stornieren, wenn
 - a. der Charterer gegen die Verpflichtungen des Chartervertrages verstößt, im Speziellen wenn der Charterer seiner laut § 4 des Chartervertrages bestehenden Zahlungsverpflichtung vor Flugbeginn nicht nachkommt.
 - b. gegen den Charterer ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren eingeleitet wird oder wenn dem Charterer die Verfügungsgewalt über sein Eigentum ganz oder teilweise entzogen wird; der Charterer in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder Zahlungen einstellt und nicht willens ist, eine Garantie zur Zahlung des Charterpreises abzugeben.
 - c. höhere Gewalt, Kriege, Streiks, Bürgerkriegswirren oder ähnliche Ereignisse außerhalb der Kontrolle von TJS eintreten.

Die Punkte a und b entsprechen einer Stornierung nach § 6 des Chartervertrages, sodass die Stornogebühren laut Chartervertrag fällig werden.

2. Der Charterer hat das Recht, diesen Chartervertrag vor Flugantritt zu stornieren, wenn höhere Gewalt, Kriege, Streiks, Bürgerkriege oder ähnliche Vorgänge außerhalb der Kontrolle des Charterers auftreten, oder TJS nicht in der Lage ist, die notwendigen Genehmigungen nach § 4 der AGB zu erlangen.
3. Wenn der Charterer vom Chartervertrag aus anderen Gründen zurücktritt, wird die Stornogebühr laut § 6 dieses Chartervertrages fällig, unabhängig davon, ob der Charterer Schuld trägt oder nicht. Der Charterer kann vom Chartervertrag nur schriftlich zurücktreten bzw. muss TJS einen Rücktritt vom Chartervertrag schriftlich bestätigen.
4. Wenn jedoch nach der Stornierung des Chartervertrages oder eines einzelnen Flugtermins der Charterer in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten einen Vertrag mit einem anderen Flugunternehmen (oder Charterer) zum Transport an das gleiche Ziel abschließt, so hat TJS Anspruch auf die volle Bezahlung des Charterpreises gemäß Chartervertrag.

Stornogebühren:

Mindeststornogebühr	EUR 500,00
5% des Charterpreises	nach der Buchung
10% Stornogebühr	10-6 Tage vor Abflug
20% Stornogebühr	5-3 Tage vor Abflug
50% Stornogebühr	2-1 Tage vor Abflug
100% Stornogebühr	am Tag des Abfluges oder während des Fluges

§ 13 Passagierliste

Eine komplette Passagierliste muss TJS oder seinen Handlingsagenten bis spätestens 24 Stunden vor Abflug zur Verfügung stehen. Die Passagierliste muss Sondervermerke, wie Transitpassagier von, Behinderung, Krankheiten, Bereitstellung eines speziellen Sitzes, etc. beinhalten.

§ 14 Verweigerung der Beförderung

TJS ist berechtigt eine Beförderung zu verweigern und der Charterer hat kein Recht deshalb vom Chartervertrag zurückzutreten, wenn

1. Passagiere an Infektionen oder abstoßenden Krankheiten leiden oder wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit das Flugzeug, die Personen oder Eigentum gefährden oder wenn sie schuldhaft Vorschriften der Flugbehörden, der Grenzpolizei oder des Zolls verletzen oder zu verletzen versuchen.
2. Reisegepäck oder Fracht die Durchführung des Fluges gefährdet.

§ 15 Haftung

1. TJS, seine Beschäftigten und Handlingagenten haften ausschließlich gemäß den Bestimmungen des § 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Im Speziellen wird die Haftung von TJS, seinen Beschäftigten und Handlingagenten in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a. Schäden verursacht durch Dritte, gegen welche TJS kein Recht auf Schadenersatz hat
 - b. Schäden, die durch oder wegen Streiks oder Aussperrungen von TJS Personal oder sonstigem Personal, durch höhere Gewalt, Bürgerkriegswirren oder anderen Gründen, auf die TJS keinen Einfluss hat, verursacht wurden.
 - c. Schäden, die durch oder wegen einer Verspätung der Beförderung von Personen, Reisegepäck oder Fracht oder aufgrund einer Landung auf anderen Flughäfen verursacht wurden, sofern dieser Schaden nicht fahrlässig oder vorsätzlich von TJS oder seinen Beschäftigten oder Handlingagenten verursacht wurden.
3. Der Charterer ist haftbar für die Erfüllung aller Verpflichtungen in diesem Chartervertrag, auch wenn er als Agent den Chartervertrag abgeschlossen hat.

§ 16 Abtretung und ergänzende Charter Vereinbarungen

1. Der Charterer ist nur dann berechtigt, alle Rechte dieses Chartervertrages zur Gänze oder teilweise abzutreten oder die gecharterten Sitzplätze und Nutzlast zur Gänze oder teilweise an Dritte weiterzugeben, wenn TJS seine schriftliche Zustimmung zu einer solchen Abtretung gibt.
2. TJS ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen in diesem Chartervertrag zur Gänze oder teilweise an Dritte abzutreten.

§ 17 Schiedsklausel

Anwendbares Recht ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Innsbruck.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

ANNEX ./1

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

1. Schadenersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 113100 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadenersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

2. Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadenersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

3. Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4694 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

4. Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1131 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

5. Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1131 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

6. Höhere Haftungsgrenzen für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

7. Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

8. Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadenersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

9. Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadenersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeuges oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

10. Grundlage dieser Information

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28.Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.